

**Volkskammer  
der  
Deutschen Demokratischen Republik  
10. Wahlperiode**

**Drucksache Nr. 216**

**Antrag  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 29. August 1990**

Die Volkskammer wolle beschließen:

**G e s e t z  
über die Errichtung des Ausgleichsfonds  
Währungsumstellung**

Lothar de Maizière  
Ministerpräsident

Entwurf

Gesetz über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung  
vom

§ 1

Rechtsform

Es wird ein Ausgleichsfonds Währungsumstellung (Fonds) als Anstalt  
des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

§ 2

Sitz

Der Fonds hat seinen Sitz in Berlin.

§ 3

Organe

Der Fonds hat einen Geschäftsführer. Er wird vom Minister der  
Finanzen bestellt und abberufen.

§ 4

Aufgaben

(1) Der Fonds verwaltet die

1. Ausgleichsforderungen (einschl. vorläufige Ausgleichsfor-  
derungen), die den Geldinstituten und Außenhandelsbetrie-  
ben aufgrund von Artikel 8 § 4 Abs. 1 und 2 der Anlage I  
zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts-  
und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und  
der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem Fonds  
zustehen und leistet hierfür den Schuldendienst gemäß  
Art. 8 § 4 Abs. 1 und 3 der Anlage I.

2. Forderungen (einschl. vorläufigen Forderungen), die ihm aufgrund von Artikel 8 § 4 Abs. 5 der Anlage I gegenüber Geldinstituten oder Außenhandelsbetrieben zustehen und zieht die Zinsen und die Tilgungsraten ein.

(2) Der Fonds errechnet die Forderung (einschl. der vorläufigen Forderung), die ihm aufgrund von Artikel 8 § 4 Abs. 6 der Anlage I zum Staatsvertrag gegenüber der DDR zusteht. Die Berechnungsunterlagen bilden für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen die Grundlage für die Zuteilung der Forderung des Fonds gegen die Deutsche Demokratische Republik. Der Fonds veranlaßt die Bereitstellung der Zins- und Tilgungsleistungen durch den Republikhaushalt.

(3) Die Mitteilungen des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen über die Höhe der zu verwaltenden Ausgleichsforderungen und Forderungen gemäß Abs. 1 sind für den Fonds verbindlich.

## § 5

(Umwandlung von Ausgleichsforderungen in Schuldverschreibungen)

(1) Der Fonds ist auf Verlangen der Gläubiger von endgültig zugeordneten Ausgleichsforderungen verpflichtet, diese in Inhaberschuldverschreibungen des Fonds in einer Stückelung von 1.000,- DM umzuwandeln. Er kann endgültig zugeordnete Ausgleichsforderungen unter 1.000,- DM vorzeitig tilgen.

(2) Die Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe sind berechtigt, die ihnen gegenüber bestehenden Forderungen zum Ende eines jeden Kalenderjahres ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Der Fonds ist ermächtigt, seine Verbindlichkeiten vor deren Fälligkeiten zu erfüllen.

§ 6

Jahresabschluß und Geschäftsbericht

Der Fonds erstellt zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht. Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Jahresabschluß mit Testat des Wirtschaftsprüfers und Geschäftsbericht sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 7

Geschäftsbesorgung für den Fonds

(1) Der Fonds bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Staatsbank Berlin.

(2) Der Geschäftsführer kann den Geschäftsbesorgungsauftrag zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist kündigen und einer anderen geeigneten Stelle die Aufgaben zur Ausführung übertragen. Das gleiche gilt, wenn der Geschäftsbesorgungsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

(3) Die mit der Geschäftsbesorgung beauftragte Stelle erhält für ihre Tätigkeit einen Ersatz ihrer Aufwendungen aus dem Republikhaushalt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Fonds ist der Minister der Finanzen.

§ 9

Erlöschen des Fonds

Der Fonds wird nach Erfüllung seiner Aufgabe aufgelöst. Die im Zeitpunkt seiner Auflösung noch vorhandenen Mittel sind an den Minister der Finanzen abzuführen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt

in Kraft.